



HESSISCHER LANDTAG

23. 02. 2026

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz über das Verbot kommunaler Verpackungssteuern

A. Problem

Aktuell gibt es in vielen hessischen Kommunen Überlegungen zur Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer. Eine solche Abgabe würde einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand verursachen und insbesondere die Gastronomiebranche stark belasten, die bereits in den vergangenen Jahren unter wachsendem wirtschaftlichem Druck steht und einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaftsstruktur Hessens leistet. Auch der Lebensmitteleinzelhandel sowie das traditionelle Ladenhandwerk – etwa Bäckereien und Metzgereien – wären von zusätzlichen Belastungen betroffen. Darüber hinaus ginge die Einführung einer Verpackungssteuer mit einer weiteren Steigerung der Lebenshaltungskosten einher.

B. Lösung

Das Hessische Kommunalabgabengesetz wird um das Verbot einer kommunalen Verpackungssteuer ergänzt. Die durch eine solche Steuer bewirkten zusätzlichen Belastungen in finanzieller und bürokratischer Hinsicht – gerade für kleine und mittelständisch geprägte Unternehmen vor Ort – werden damit verhindert.

Vor dem Hintergrund zahlreicher praktischer Probleme ist es folgerichtig, die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer gesetzlich zu untersagen, um rechtliche Klarheit zu schaffen und zusätzliche wirtschaftliche Belastungen für Unternehmen zu vermeiden. Ziel muss es vielmehr sein, ökologische Verantwortung und wirtschaftliche Vernunft im Dialog zwischen Wirtschaft, Kommunen und Verbrauchern in Einklang zu bringen. Vergleichbare Initiativen bestehen bereits in anderen Bundesländern, so etwa in Bayern.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über das Verbot kommunaler Verpackungssteuern**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG)**

Das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), wird wie folgt geändert:

a) § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Steuer auf das Inverkehrbringen oder die Abgabe von Einwegverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), ist unzulässig.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Im Allgemeinen**

Gastronomie und Handel gehören auch in Hessen zu den prägenden Branchen des Mittelstands und sichern eine große Zahl an Arbeitsplätzen, die eng mit dem jeweiligen Standort verbunden sind. Diese Betriebe stehen jedoch seit Jahren unter erheblichem Druck: Die Folgen der Corona-Pandemie sind noch nicht überwunden, hinzu kommen die stark gestiegenen Energie- und Rohstoffpreise infolge internationaler Krisen, ein dauerhaft erhöhtes Preisniveau durch die Inflation sowie ein gravierender Fachkräftemangel. Diese Faktoren führen insgesamt zu einer angespannten wirtschaftlichen Lage. Eine kommunale Verpackungssteuer würde die Belastungen weiter verschärfen, da im „to-go“-Geschäft zusätzliche Kosten und erhebliche bürokratische Pflichten entstünden. Betroffen wären nicht nur klassische Gastronomiebetriebe, sondern ebenso Bäckereien, Metzgereien oder der Lebensmitteleinzelhandel mit seinen vielfältigen Mitnahme-Angeboten. Die Steuer würde in aller Regel über höhere Preise auf die Verbraucherinnen und Verbraucher umgelegt, deren Lebenshaltungskosten ohnehin deutlich gestiegen sind.

Seit dem 1. Januar 2026 gilt für Speisen in Restaurants und bei Verpflegungsdienstleistungen wieder der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent. Eine kommunale Verpackungssteuer liefe dem Entlastungsziel dieser Maßnahme klar zuwider.

Darüber hinaus würde eine solche Steuer dem erklärten Ziel der Hessischen Landesregierung widersprechen, Unternehmen von Bürokratie zu entlasten und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Hessen zu stärken. Die Betriebe wären gezwungen, zusätzliche Aufzeichnungs- und Nachweispflichten zu erfüllen sowie Kontroll- und Abrechnungsvorgaben einzuhalten. Bei einer möglichen Einführung unterschiedlicher Satzungen in über 400 hessischen Städten und Gemeinden drohte zudem ein Flickenteppich uneinheitlicher Regelungen. Für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten in verschiedenen Kommunen würde dies die Verwaltung unverhältnismäßig erschweren, Wettbewerbsverzerrungen begünstigen und den Abwanderungsdruck in Nachbarkommunen erhöhen.

Steuern sind im Grundgesetz zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verteilt. Eine kommunale Steuerhoheit besteht nach Art. 105 Abs. 2a GG i. V. m. Art. 106 Abs. 6 GG nur für örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, sofern sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Eine kommunale Verpackungssteuer fällt unter diese Kategorie (örtliche Verbrauchsteuer, da sie an einen Konsumvorgang in einer Gemeinde anknüpft). Das Bundesverfassungsgericht hat vergleichbare kommunale Abgaben (z. B. Getränkesteuern) grundsätzlich als zulässig gesehen. Hessische Gemeinden hätten daher bislang rechtlich die Möglichkeit, eine Verpackungssteuer einzuführen, solange diese nicht gleichartig einer bundesrechtlich geregelten Steuer ist. Da Art. 106 Abs. 6 GG den Ländern erlaubt, der kommunalen Steuerhoheit Schranken zu setzen, ist es verfassungsrechtlich zulässig, wenn Hessen diese Möglichkeit explizit ausschließt. Ein Verbot auf Landesebene ist daher kompetenzrechtlich unproblematisch.

Die Gemeindefinanzhoheit ist Teil der Selbstverwaltungsgarantie. Einschränkungen sind jedoch zulässig, solange sie nicht die finanzielle Basis der Gemeinden insgesamt aushöhlen. Da es bislang in Hessen keine etablierte Verpackungssteuer gibt, wird den Kommunen keine faktisch vorhandene Einnahmequelle entzogen, sondern nur eine potentielle. Der Eingriff steht daher im verfassungsrechtlichen Rahmen.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen**Zu Art. 1:**

Durch die Regelung wird die Gesetzeslage dahingehend ergänzt, dass den Gemeinden untersagt wird, eine Verpackungssteuer zu erheben.

Zu Art. 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 20. Februar 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas